

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Kirchenrecht

Hayen, W.

Oldenburg, 1888

Nr. 1. Verordnung vom 3. Aug. 1849, betreffend dei Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthum Oldenburg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5507

Erster Abschnitt.

Grundgesetze und dazu gehörende Verordnungen.

Nr. 1. Verordnung vom 3. Aug. 1849, betreffend die Verfassung der evangelischen Kirche des Herzogthums Oldenburg. (St.-G.-Bl. XII. 295)¹⁾.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden u. u.

Nachdem die von Uns durch die Verordnung vom 31. Jan. d. J.²⁾ berufene Generalsynode ein Verfassungsgesetz für die evangelische Kirche des Herzogthums Oldenburg beschlossen und Uns vorgelegt hat, Wir auch als oberster Bischof der Kirche zur Durchführung der derselben nach dem Artikel 73 des Staatsgrundgesetzes zustehenden Befugniß der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, den Eintritt neuer kirchlicher Behörden und den Uebergang der Kirchengewalt auf dieselben nach den Bestimmungen des gedachten Verfassungsgesetzes genehmigt haben, verordnen Wir nunmehr in Anwendung des Art. 82 des Staatsgrundgesetzes und mit den unten folgenden Bestimmungen und Vorbehalten, daß mit dem 15. August 1849 die im Herzogthum Oldenburg bestehenden evangelischen Kirchenbehörden in Bezug auf die kirchliche Verwaltung außer Wirksamkeit treten und stellen mit diesem Tage die evangelische Kirche in diesem Landestheile unter die Oberaufsicht Unseres Staatsministeriums, mit Beziehung auf die Art. 73 und 78 des Staatsgrundgesetzes.

Dabei bestimmen Wir für die bis hierzu mit dem Kirchtwesen verbundenen Verwaltungsweige und Zahlungen aus der Staatskasse:

1. In Betreff des Schulwesens bleiben die Geschäfte und Verpflichtungen der Kirchenbeamten einstweilen unverändert³⁾.

2. Bis zur Ausführung der in den Art. 81, 246 und 247 des Staatsgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen bleiben die Kirchenbeamten in Bezug auf die Vorschriften über die Ehe und über die Kirchenbücher in

¹⁾ Die Kirchenverfassung vom 3. Aug. 1849 ist später durch das revidirte Verfassungsgesetz der evangelisch-lutherischen Kirche des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853 (s. unten Nr. 5) ersetzt. — An die Stelle der in dieser Verordnung angeführten Art. 73, 82, 78, 81, 246 und 247 des Staatsgrundgesetzes vom 11. März 1849 sind die Art. 78, 80, 33 und 214 des revidirten Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852 (s. unten Nr. 4) getreten.

²⁾ Vgl. St.-G.-Bl. XII. 33.

³⁾ Neu geregelt durch Schulgef. vom 3. April 1855, Art. 7, 9, 36, 65. (s. unten Nr. 43).

ihren bisherigen Obliegenheiten und unserm Consistorium (in der Herrschaft Jeber zunächst der Consistorial-Deputation), welches Wir mit der Führung der Oberaufsicht in der bisherigen Weise beauftragt haben, untergeben, daher auch an diese Behörden in den betreffenden Dispensationsfällen nach den bestehenden Vorschriften ferner zu berichten ist⁴⁾.

3. Diese Bestimmungen finden auch auf die künftig anzustellenden Kirchenbeamten Anwendung, welche mit der Uebernahme ihrer Kirchenämter ohne Weiteres in die obigen Verpflichtungen eintreten.

4. Die Besetzung der mit einem Kirchenamte verbundenen Lehramter bleibt der besonderen Verhandlung Unseres Consistoriums mit der kirchlichen Behörde in jedem einzelnen Falle vorbehalten⁵⁾.

5. Die für die evangelische Kirche aus der Staatskasse geleisteten Zahlungen sollen, nach dem von uns bewilligten Antrage der Synode, bis zu weiterer Verfügung in der bisherigen Weise geleistet werden, wobei jedoch die noch erforderliche schlüssige Auseinandersetzung zwischen Staat, Kirche und Schule und eventuell die Ausführung der wegen einstweiliger Uebernahme der desfallsigen Verpflichtungen von Seiten der evangelischen Kirche im Einverständniß mit der Synode getroffenen Bestimmungen vorbehalten bleiben⁶⁾.

Wir bringen diese Anordnungen zur Kunde aller derer, die es angeht, insbesondere der Angehörigen der evangelischen Kirche mit dem herzlichsten Wunsche, daß die evangelische Kirche des Herzogthums, deren Wohl Wir Uns stets mit theilnehmendster Sorge haben angelegen sein lassen, in ihrer jetzigen Umgestaltung unter göttlichem Beistande sich fort und fort zu immer wachsendem christlichen Leben entwickeln und die sittliche Kraft ihrer Bekenner zum Segen der ganzen bürgerlichen Gesellschaft unablässig fördern möge!

Nr. 2. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Jan. 1850, betr. die Zuweisung der s. g. Kirchenpolizei an die Regierung.

Nachdem mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung die bisher vom Consistorium als kirchlicher Behörde geübte

⁴⁾ Vergl. hierzu Art. 3 der Verordnung vom 15. Aug. 1853, betr. die veränderte Einrichtung des Consistoriums; unten Nr. 6 — und über die Führung der Kirchenbücher §§. 3, 4 der Verordnung vom 14. Jan. 1851, betr. die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander; unten Nr. 3.

⁵⁾ Vergl. R.-G. vom 3. Jan. 1856, wegen Anstellung der Organisten und unteren Kirchenbeamten, welche zugleich Schullehrer sind; unten Nr. 46.

⁶⁾ Im Jahre 1870 ist zwischen Staat und Kirche ein Abkommen getroffen, wonach ersterer der letzteren jährlich eine Baushumme von 48600 *M.* zugesteht (der katholischen Kirche 22635 *M.*) gegen Uebernahme der vom Staat bisher einzelnen Gemeinden- und Kirchenbeamten geleisteten Zuschüsse zum Gesamtbetrage bis zu 12045 *M.* auf die Centralkirchenkasse. Das Abkommen ist mit dem Ablaufe von je 9 Jahren vom 1. Jan. 1870 an gerechnet beiderseits kündbar, vergl. gedr. Verhandl. der X. Landesynode 10, Anl. 1 ff. 8. Die Bedingung, daß keine Kirchensteuer zur Bestreitung allgemeiner Kircheng Ausgaben ausgeschrieben werden dürfe, hat der Staat seit 1876 fallen lassen. Vergl. Bemerkungen zum Finanzgesetz vom 31. Dez. 1875. St.-G.-Bl. XXIV., 24 f. sowie zu allen ferneren Finanzgesetzen.